

Bericht faunistische Erfassung  
- Avifauna -

zum

**Bebauungsplan VI „Salzdahlum – Am Ahlumer Weg“  
Gemeinde Salzdahlum, Stadt Wolfenbüttel**

Im Auftrag der Vertragsparteien:

**Stadt Wolfenbüttel**

Stadtmarkt 3-6

3800 Wolfenbüttel

**Eigentümer des Plangebietes**

**„Am Ahlumer Wege“**

Herr Rolf Buchheister

Frau Sigrid Buchheister

Frau Bärbel Gwiasda-Kemus

Herr Michael Rose

Herr Andreas Rose

Herr Henning-Otto Römer



**Büro für Umweltplanung  
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

**Auftragnehmer:**

**Büro für Umweltplanung**

**Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode

07. März 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>5</b>
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	5
2.2	Methodisches Vorgehen .....	6
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>6</b>
3.1	Erfasste Brutvögel .....	6
3.2	Bewertung der erfassten Vogelvorkommen .....	7
3.3	Fazit .....	9

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan VI „Salzdahlum – Am Ahlumer Weg“ .....	5
--	---

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Ahlumer Wege“ ist die Absicht der Grundstückseigentümergeinschaft Buchheister, ein derzeit landwirtschaftlich genutztes Gebiet als Wohngebiet festzulegen um Wohnbebauung zu ermöglichen. Neben dem Interesse der Grundstückseigentümergeinschaft entspricht dies zudem der Siedlungsentwicklungskonzeption der Stadt Wolfenbüttel als umzusetzendes Ziel des Flächennutzungsplans FNP 2020 (STADT WOLFENBÜTTEL 2008).

Das geplante Baugebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Wolfenbütteler Ortsteiles Salzdahlum. Es grenzt im Norden unmittelbar an die Wohngebiete „An der Beeke“ und „Elmblick“. Westlich des Gebietes verläuft die Landstraße L 630.

Die überplante Fläche unterliegt nahezu vollständig einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Die nördlich angrenzende Bebauung (Wohngebiete „An der Beeke“ und „Elmblick“) besteht ausschließlich aus Einfamilienhäusern mit Ziergärten. Südlich, östlich und westlich (hinter der L 630) befinden sich weiträumige hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet (PG) mit einem Geltungsbereich von ca. 5,9 ha soll zu einem allgemeinen Wohngebiet für Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern entwickelt werden. Für das Gebiet ist eine offene Bauweise vorgesehen, da diese mit der angrenzenden Bebauung „An der Beeke“ oder „Am Elmblick“ harmoniert. Dem Bebauungsplan liegt die Idee eines zentral eingebetteten „Dorfangers“, um den herum sich die Bebauung arrangiert, zugrunde. Verkehrstechnisch wird das Plangebiet direkt über die L 630 erschlossen. Die innere Erschließung erfolgt durch einen einfachen Ring, der an den „Dorfanger“ östlich und westlich anbindet. Eine direkte verkehrliche Anbindung an die angrenzenden Wohngebiete „An der Beeke“ und „Am Elmblick“ ist nicht vorgesehen, jedoch entstehen fußläufige Verbindungen über die hier bestehenden Stichstraßen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte daher die im Bebauungsplan als Geltungsbereich festgesetzte Fläche im Voraus auf relevante bzw. potentielle Artvorkommen abgesehen werden und ggf. Maßnahmen geplant werden, die ein Nichteintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirken.

In der vorliegenden Unterlagen werden die Ergebnisse der Brutvogelerfassung dargelegt.

## 2 Methodik

### 2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist das Plangebiet des Bebauungsplans VI „Salzdahlum – Am Ahlumer Weg“ in der Gemarkung Salzdahlum, einem Ortsteil der Stadt Wolfenbüttel.

Der etwas mehr als 6 ha große Geltungsbereich des B-Plans liegt am südlichen Ortsrand von Salzdahlum und umfasst ein bisher unbebautes Ackerstück.



Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan VI „Salzdahlum – Am Ahlumer Weg“

Auf der Ackerfläche wurde zumindest in diesem und dem letzten Jahr intensiv Mais angebaut. Nach Westen wird der Geltungsbereich von der Landesstraße 630 begrenzt. Im Süden grenzt die Fläche unmittelbar an Ackerflächen mit einem anderen Feldfruchtanbau. Im Osten verläuft ein kleiner Graben mit einer geringen wahrscheinlich nur zeitweisen Wasserführung. Hinter Dem Graben verläuft ein weitgehend begrünter Feldweg, welcher im Verlauf mit einigen Sträucher und Bäumen gesäumt ist. Im Norden grenzen die Wohngebiete „An der Beeke“ und „Am Elmblick“ an das Plangebiet.

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen wurden am 11.05.2017 komplett begangen und alle wahrnehmbaren Vögel erfasst. Die Begehung fand in den frühen Morgenstunden bei offener windarmer Witterung statt.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Erfasste Brutvögel

Gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Wolfenbüttel wurde eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung, die das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung berücksichtigt, wurden insgesamt 17 Arten festgestellt. Eine Übersicht über das erfasste Vogelartenspektrum gibt die nachfolgende Tabelle.

Tabelle 1: Erfasste Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	RL N	RL D	EU-VSchRL Anh. I	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BZF				im Wohngebiet, hier wahrscheinlicher Brutvogel, und nahrungssuchend auf der Ackerfläche im PG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BZF				außerhalb PG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BZF	3	3		östlich des PG auf benachbarten Ackerflächen mit Reviergesang festgestellt
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BZF	V	V		am Rand des Wohngebietes, hier möglicherweise Brutvogel, und im Überflug über das PG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BZF	V			außerhalb PG singend im Einzelbaum
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BZF				im Wohngebiet, hier wahrscheinlicher Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BZF				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BZF	V	V		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BZF				am Rand des Wohngebietes, hier wahrscheinlicher Brutvogel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Brutstatus	RL N	RL D	EU-VSchRL Anh. I	Bemerkungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BZF				nahrungssuchend in den Straßenbäumen an der L 630
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BZF				im Überflug
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	V		verschiedene Male über dem Gebiet kreisend nach Nahrung suchend
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BZF				2 Beobachtungen im Wohngebiet
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BZF	2			nahrungssuchend auf der Ackerfläche
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	2		X	randlich über dem Gebiet kreisend, nahrungssuchend
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3			nahrungssuchend auf der Ackerfläche
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BZF	V			im Wohngebiet, hier wahrscheinlicher Brutvogel

<b>Status:</b>	NG	Nahrungsgast
	BZF	Brutzeitfeststellung
<b>Rote Listen:</b>	BV	Brutverdacht
	BN	Brutnachweis
	DZ	Durchzügler
	2	stark gefährdet
	3	Bestand gefährdet
<b>EU-Vogelschutzrichtlinie:</b>	V	Arten der Vorwarnliste (aktuell noch nicht gefährdet, aber Tendenz das in den nächsten 10 Jahren eine Gefährdung eintritt)
	X	Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

### 3.2 Bewertung der erfassten Vogelvorkommen

Zwei der nachgewiesenen Arten, das Rebhuhn (*Perdix perdix*) und die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind aufgrund ihres Schutzstatus und ihrer Habitatansprüche besonders planungsrelevant. Die weiteren festgestellten Vogelarten nutzten das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche (Rotmilan, Star, Rabenkrähe, Rauchschwalbe) oder wurden in den angrenzenden Flächen festgestellt und haben aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche eine eher geringe Bindung an den Lebensraum Acker (wie z.B. Kohlmeise, Heckenbraunelle, Amsel, Stieglitz, Grünfink).

### Rebhuhn

Ursprünglich in den Steppengebieten Asiens beheimatet und nach den Eiszeiten eingewandert, ist das Rebhuhn eine typische Art der Kulturlandschaft. Optimal sind Feldfluren mit strukturreicher Vegetation, z.B. kleine Ackerschläge mit unkrautreichen Feld- und Wegrändern, Altgrasstreifen, Brachen, niedrige Gebüsche und Hecken.

Ein Rebhuhn wurde während der Kartierung am Rand und außerhalb des Plangebietes auf Nahrungssuche beobachtet, Hinweise für ein Vorkommen als Brutvogel im Plangebiet liegen nicht vor.

Auch wenn derzeit keine Hinweise auf Brutvogelvorkommen vorliegen, kann die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Brutplatz kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Erschließungs-/Bauarbeiten müssen daher vor der Eiablage erfolgen, um die Vögel bereits in der Phase der Reviergründung auf Abstand zum Plangebiet zu halten.

Die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

### Feldlerche

Als Offenlandart benötigt die Feldlerche offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation. Sie brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Favorisiert werden Bereiche mit niedriger, gern vielfältig strukturierter Vegetation und offenen vegetationslosen Stellen (z.B. Düngewiesen, Getreideäcker oder extensive Weideflächen). Hochragende Strukturen (u.a. Maiskulturen) und Waldrandbereiche werden gemieden. Weil bestimmte Feldfrüchte (z.B. Mais) ungünstige Habitatbedingungen bieten, sind die Verteilung und Dichte der Art sehr stark von den Feldkulturen abhängig. Insbesondere die räumliche Verteilung kann daher von Jahr zu Jahr variieren.

Feldlerchenvorkommen wurden innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt, jedoch auf den östlich angrenzenden Ackerflächen. Dies ist insbesondere auf die in den Jahren 2016/17 angebaute, ungünstige Brutbedingungen bietende Feldfrucht (Mais) zurückzuführen.

Auch wenn in den Jahren 2016/17 Feldlerchenvorkommen für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden können, gehen der Feldlerche durch die großflächige Inanspruchnahme von Ackerland potenzielle Fortpflanzungshabitate unmittelbar verloren. Gleichzeitig verschiebt sich die Siedlungsgrenze in den Agrarraum, wodurch durch neue Störwirkungen (Licht, Lärm) auf nun angrenzende, vorher ungestörte Habitatflächen zu erwarten sind.



Aufgrund der Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungshabitate, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Habitatverlustes und zur Stabilisierung des lokalen Bestands, z.B. die Herstellung sogenannter Lerchenfenster, erforderlich.

In Abhängigkeit von der Feldfrucht ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebietes sowie in den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Feldlerchenbruten angelegt werden. Hier ist zu berücksichtigen, dass bauzeitliche Störungen eine Nestaufgabe (Verlust von Gelegen oder Jungvögeln) bewirken können.

Die Erschließungs-/Bauarbeiten müssen daher vor der Rückkehr der Vögel aus den Winterquartieren erfolgen, um die Vögel bereits in der Phase der Reviergründung auf Abstand zum Plangebiet zu halten.

Die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen nicht zu erwarten.

### **3.3 Fazit**

Bezogen auf die im Plangebiet erfasste Avifauna ist festzuhalten, dass durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche potenzielle Feldlerchen-Habitate verloren gehen, auch wenn aufgrund des vor- und diesjährigen Maisanbaus (2016/17) keine aktuelle Besiedlung des Plangebietes durch die Art festgestellt wurde. Für das Rebhuhn gehen potenzielle Nahrungsflächen verloren.

Aufgrund dieser Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungshabitate, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Habitatverlustes und zur Stabilisierung des lokalen Bestands, z.B. die Herstellung sogenannter Lerchenfenster, erforderlich.

Um Störungen des Brutgeschehens zu vermeiden, müssen Erschließungs-/Bauarbeiten vor der Rückkehr der Vögel aus den Winterquartieren (Feldlerche) bzw. vor der Eiablage (Rebhuhn) erfolgen, um die Vögel vor dem Brutbeginn vom Plangebiet zu distanzieren.

Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen wird die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nicht erwartet.

Für eine Vielzahl von Arten, insbesondere die Gehölz- und Heckenbrüter sind durch die erhebliche Veränderung der Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet aber auch positive Effekte zu erwarten. Die Anlage von Grünflächen innerhalb des Plangebietes (Anger), die Anlage von Hausgärten sowie die Ortsrandeingrünung stellen eine Aufwertung des Biotop- und Habitatpotenzials in dem bisher sehr strukturarmen Areal dar.